

## FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFT

Bearbeiter: Dr. Andreas Fijal,  
FB Rechtswissenschaft  
Studienbüro  
Tel. 838 52 527

**Studienordnung für den Teilstudiengang  
„Teilgebiete des Rechts“ als Nebenfach mit dem  
Abschlussziel der Magisterprüfung an der  
Freien Universität Berlin**

**Präambel:**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin hat aufgrund § 14 (1) Nr. 2 der Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) am 6. Februar 2002 die folgende Studienordnung für den Teilstudiengang „Teilgebiete des Rechts“ als Nebenfach mit dem Abschlussziel der Magisterprüfung an der Freien Universität Berlin erlassen:

**Inhaltsverzeichnis****I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung des Studiums/ Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzung
- § 4 Ausbildungsziele
- § 5 Ausbildungsinhalte
- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 Studienberatung

**II. Grundstudium**

- § 8 Prinzipien des Grundstudiums
- § 9 Lehrveranstaltungsarten des Grundstudiums
- § 10 Studienumfang und dessen Untergliederung
- § 11 Leistungsnachweise im Grundstudium

**III. Hauptstudium**

- § 12 Prinzipien des Hauptstudiums
- § 13 Lehrveranstaltungsarten des Hauptstudiums
- § 14 Studienumfang und dessen Untergliederung
- § 15 Leistungsnachweise im Hauptstudium
- § 16 Abschluss des Hauptstudiums

**IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 17 In-Kraft-Treten
- § 18 Übergangsbestimmungen

**I. Allgemeiner Teil****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 (FU-Mitteilungen 2/1992) der Freien Universität Berlin Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Teilstudiengang „Teilgebiete des Rechts“ als Nebenfach mit dem Abschlussziel der Magisterprüfung.

(2) Zuständig für das Studium ist der Fachbereich Rechtswissenschaft. Im Übrigen gelten die Zuständigkeitsregelungen der Magisterprüfungsordnung.

(3) Die Studierenden des Teilstudiengangs „Teilgebiete des Rechts“ nehmen an den in Art und Umfang in den §§ 9, 10, 13 und 14 genannten und beschriebenen Lehrveranstaltungen teil, die mit den für die Studierenden des Studiengangs

Rechtswissenschaft mit Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung jeweils vorgesehenen und angebotenen Lehrveranstaltungen übereinstimmen.

**§ 2****Gliederung des Studiums/Regelstudienzeit**

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium dauert einschließlich des Verfahrens zu seinem Abschluss gem. § 3 Abs. 2 Magisterprüfungsordnung in der Regel vier Semester.

(3) Das Hauptstudium dauert einschließlich des Verfahrens zu seinem Abschluss gem. § 3 Abs. 1 Magisterprüfungsordnung in der Regel fünf Semester.

**§ 3****Zugangsvoraussetzung**

Zugangsvoraussetzung ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

**§ 4****Ausbildungsziele**

(1) Das Studium soll die Studierenden zu einer beruflichen Tätigkeit befähigen. Dazu gehört wissenschaftliches Denken und Handeln sowie die Fähigkeit, kooperativ zusammen zu arbeiten.

(2) Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, das Recht mit Verständnis auch für dessen geschichtliche, gesellschaftliche, wirtschaftliche, politische und rechtsphilosophische Grundlagen zu erfassen.

(3) Insbesondere sollen die Studierenden das erforderliche Wissen erwerben, sich in der Rechtsanwendung üben und Methoden und Maßstäbe zur Kritik juristischer Entscheidungen sowie zur Gestaltung von Recht und Rechtswirklichkeit entwickeln und anwenden lernen.

(4) Zur Erreichung dieser allgemeinen Ziele sind in dem jeweils gebotenen Umfang Grundkenntnisse der Rechtswissenschaft und Überblickswissen in beiden im Grundstudium zu wählenden Hauptrechtsgebieten (§ 5 Abs. 1) sowie vertiefte Kenntnisse in dem im Hauptstudium gewählten Hauptrechtsgebiet oder der im Hauptstudium gewählten Wahlbereichsgruppe (§ 5 Abs. 2) zu erwerben.

**§ 5****Ausbildungsinhalte**

(1) Grundkenntnisse und Überblickswissen sind im Grundstudium in zwei der drei im Folgenden genannten Hauptrechtsgebiete

- a) Bürgerliches Recht,
  - b) Strafrecht und
  - c) Öffentliches Recht
- zu erwerben.

(2) Im Hauptstudium vertiefen die Studierenden entweder ihre Kenntnisse in einem der gem. Abs. 1 gewählten Hauptrechtsgebiete oder in einer der im Folgenden genannten Wahlbereichsgruppen:

- a) Rechtsphilosophie und Rechtstheorie oder Rechtssoziologie;
- b) Rechts- und Verfassungsgeschichte;
- c) Familien- und Erbrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Grundzüge des Familienverfahrensrechts;
- d) Gesellschaftsrecht oder Grundzüge des Steuerrechts und des Bilanzrechts;

- e) Wettbewerbs- und Kartellrecht oder gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht;
- f) Kollektives Arbeitsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht und Personalvertretungsrecht;
- g) Internationales Privatrecht oder Rechtsvergleichung;
- h) Kriminologie, Strafvollzug, Jugendstrafrecht;
- i) Baurecht oder Wirtschaftsverwaltungsrecht oder Umweltschutzrecht oder Straßenrecht oder Beamtenrecht;
- j) allgemeine Lehren des Sozialrechts, Sozialversicherungsrecht, Recht der Arbeitsförderung, Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens oder das Privatversicherungsrecht und
- k) Völkerrecht oder Europarecht.

## § 6

### Leistungsnachweise

(1) Studienleistungen werden durch Leistungsnachweise bescheinigt. Für die Bewertung der Leistungen sind die Punkte der Verordnung über eine Noten- und Punktskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1234) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Die Punkte entsprechen folgenden Noten gem. § 25 Abs. 1 Magisterprüfungsordnung:

Punkte	Noten	
15-18	1,0	„sehr gut“
12-14	1,3	
11	1,7	„gut“
10	2,0	
9	2,3	
8	2,7	„befriedigend“
7	3,0	
6	3,3	
5	3,7	„ausreichend“
4	4,0	
0-3	5,0	„nicht ausreichend“

(2) Soweit diese Studienordnung oder die Magisterprüfungsordnung keine Nachweise fordern, ist der Studiennachweis durch eine Eintragung im Studienbuch ausreichend.

(3) Die Vergabe von Leistungsnachweisen setzt die in den §§ 11 und 15 jeweils für das Grund- und Hauptstudium genannten Leistungen voraus.

(4) Die Studierenden haben an diesen Lehrveranstaltungen regelmäßig gemäß § 13 (4) Satzung für allgemeine Prüfungsangelegenheiten (FU-Mitteilungen 13/1997) teilzunehmen.

## § 7

### Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung für den Teilstudiengang "Teilgebiete des Rechts" wird von den Studienfachberatern des Fachbereiches durchgeführt.

(3) Die Studienfachberatung dient insbesondere der Beratung bei der Entscheidung über die Wahl der Hauptrechtsgebiete oder Wahlgebietsgruppe gem. § 5. Darüber hinaus soll die Studienfachberatung für alle bei der Gestaltung des Studiums auftretenden Fragen aufgesucht werden.

## II. Grundstudium

### § 8

#### Prinzipien des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium soll den Studierenden eine ausreichend breite Grundausbildung vermitteln, die sie befähigt, das Hauptstudium sinnvoll darauf aufzubauen.

(2) Das Grundstudium soll den Studierenden außerdem die Grundlagen und Voraussetzungen für möglichst breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten vermitteln.

(3) Das Grundstudium dient der Einführung in die beiden gewählten Hauptrechtsgebiete (§ 5 Abs. 1); dabei sollen über die bloße Vermittlung von Grundkenntnissen und Überblickswissen hinaus weitergehende Einblicke gegeben werden.

(4) In allen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums ist besonderer Wert darauf zu legen, dass die Entwicklung des Fachs und die Bezüge zur Berufspraxis verdeutlicht werden.

### § 9

#### Lehrveranstaltungsarten des Grundstudiums

(1) Formen der Lehrveranstaltungen sind insbesondere Vorlesung, Grundkurs und Arbeitsgemeinschaft.

(2) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen primär durch Vortrag der Lehrperson, aber auch in Reaktion auf Nachfragen, Kenntnisse in einem Fach vermittelt und Anregungen zur eigenständigen Vertiefung des Stoffes gegeben werden.

(3) Grundkurse sind Lehrveranstaltungen, die hinsichtlich ihres Stoffes in der Semesterfolge aufeinander aufbauen und in denen auch die Technik der Fallbearbeitung geübt wird. Sie bereiten auf die Übungen vor. Grundkurse werden in den Fächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht durchgeführt, teilweise von Arbeitsgemeinschaften begleitet und enden mit einer Abschlussklausur.

(4) Arbeitsgemeinschaften sind vorlesungs- und grundkursbegleitende Veranstaltungen mit möglichst nicht mehr als 25 Teilnehmern. Hier steht die aktive Beteiligung der Studierenden im Vordergrund. Arbeitsgemeinschaften dienen der Wiederholung und Ergänzung des Vorlesungs- und Grundkursstoffes, namentlich der praktischen Anwendung auf die Fallbearbeitung.

### § 10

#### Studienumfang und dessen Untergliederung

(1) Das Grundstudium hat einen Umfang von 24 SWS.

(2) Auf die drei Hauptrechtsgebiete gem. § 5 Abs. 1 entfallen dabei im Einzelnen folgende SWS-Anteile:

- a) Bürgerliches Recht (12 SWS)
  - Grundkurs I (4 SWS)
  - Grundkurs II (4 SWS)
  - Grundkurs III (4 SWS)
- b) Strafrecht (12 SWS)
  - Grundkurs I (4 SWS)
  - Grundkurs II (4 SWS)
  - Grundkurs III (4 SWS)
- c) Öffentliches Recht (12 SWS)
  - Grundkurs I (4 SWS)
  - Grundkurs II (4 SWS)
  - Grundkurs III (4 SWS)

(3) Zusätzlich zu den obligatorischen Lehrveranstaltungen gem. Abs. 2 können Arbeitsgemeinschaften zu den Grundkursen I (BGB) und II (Strafrecht und Öffentliches Recht) und

die jeweils angebotenen fakultativen Lehrveranstaltungen besucht werden, um den vermittelten Pflichtstoff zu vertiefen oder das Studium einer Wahlgebietsgruppe vorzubereiten.

(4) Über den vorgesehenen Verlauf des Grundstudiums unterrichtet der Studienverlaufsplan (Anhang 1), über die jeweils zugrunde liegenden Stoffpläne oder Gegenstände unterrichtet der Gegenstandskatalog (Anhang 2).

### § 11

#### Leistungsnachweise im Grundstudium

(1) In den Grundkursen der gem. § 5 Abs. 1 gewählten beiden Hauptrechtsgebiete sind von je drei Abschlussklausuren mindestens zwei zu bestehen.

(2) Fakultativ kann eine Anfängerhausarbeit im Sinne des § 14 Abs. 4 der Vorläufigen Studienordnung Studiengang Rechtswissenschaft vom 22. November 2000/13. Dezember 2000 (FU-Mitteilungen 22/2001) geschrieben werden.

(3) Die Abschlussklausur ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4 Punkte)“ gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 bewertet worden ist.

(4) Das Grundstudium wird mit einer studienbegleitenden Zwischenprüfung abgeschlossen, die aus den Leistungsnachweisen nach Abs. 1 besteht.

(5) Das Studienbüro stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 1 ein Zwischenprüfungszeugnis aus, das zur Teilnahme an einer Übung gem. § 13 Abs. 2 dieser Ordnung berechtigt.

### III. Hauptstudium

#### § 12

##### Prinzipien des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung und der Erweiterung der im Grundstudium erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten entweder in dem einen der beiden Hauptrechtsgebiete des Grundstudiums (§ 5 Abs. 1), in dem das Hauptstudium fortgesetzt werden soll, oder in einer gem. § 5 Abs. 2 wählbaren Wahlgebietsgruppe.

(2) Das Hauptstudium ermöglicht neben der Vertiefung und Erweiterung gem. Abs. 1 Spezialisierung und Schwerpunktsetzung für die Prüfungsleistungen im Rahmen der Magisterprüfung.

#### § 13

##### Lehrveranstaltungsarten des Hauptstudiums

(1) Formen der Lehrveranstaltungen sind insbesondere Vorlesung, Übung, Seminar, Vertiefungskurs und Projektgruppe.

(2) Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen vor allem durch Besprechung und schriftliche Bearbeitung von Fällen die Rechtsanwendung geübt wird. In den Übungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht werden jeweils mindestens zwei Klausuren und zwei Hausarbeiten angeboten; eine Hausarbeit soll zur Bearbeitung in der vorangehenden vorlesungsfreien Zeit ausgegeben werden.

(3) Seminare sind Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl, in denen wissenschaftliche Probleme vertieft behandelt werden. Hier soll die Fähigkeit der Studierenden gefördert werden, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, Arbeitsergebnisse in schriftlich vorbereiteten Vorträgen zu-

sammenhängend klar darzustellen und in einer Diskussion dazu Stellung zu nehmen.

(4) Vertiefungskurse verdichten anhand ausgewählter Rechtsgebiete und Rechtsfragen den zuvor vermittelten Stoff.

(5) Projektgruppen sind Lehrveranstaltungen, in denen unter aktiver Beteiligung der Studierenden in Form des forschenden Lernens arbeitsteilig ein in der Regel praxisrelevanter, aktueller Problembereich – auch unter Heranziehung von Arbeitsmethoden und Erkenntnissen anderer Wissenschaften – bearbeitet wird. Durch Hinzuziehung von Praktikern zu Projektgruppen soll den Teilnehmern eine Anschauung von den Problemen gegeben werden, die sich in der Rechtspraxis stellen.

#### § 14

##### Studienumfang und dessen Untergliederung

(1) Das Hauptstudium hat je nach der gemäß § 5 Abs. 2 zu treffenden Wahl einen Umfang von 10-12 SWS.

(2) Auf die drei Hauptrechtsgebiete gem. § 5 Abs. 1 entfallen dabei im Einzelnen folgende SWS-Anteile:

- a) Bürgerliches Recht (11 SWS)
  - Sachenrecht (3 SWS)
  - Zivilprozessrecht (2 SWS)
  - Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts (2 SWS)
  - Übung im Bürgerlichen Recht (2 SWS)
  - Seminar oder Projektgruppe (2 SWS)
- b) Strafrecht (10 SWS)
  - Vertiefungskurs im Strafrecht (2 SWS)
  - Strafprozessrecht (4 SWS)
  - Übung im Strafrecht (2 SWS)
  - Seminar oder Projektgruppe (2 SWS)
- c) Öffentliches Recht (10 SWS)
  - Verwaltungsprozessrecht (2 SWS)
  - Verwaltungs- und Verfassungsrecht anhand ausgewählter Materien des Besonderen Verwaltungsrechts (4 SWS)
  - Übung im Öffentlichen Recht (2 SWS)
  - Seminar oder Projektgruppe (2 SWS)

(3) Wird gem. § 5 Abs. 2 eine Wahlgebietsgruppe gewählt, sind 10–12 SWS obligatorisch; davon muss an einer mindestens 2-stündigen Übung und einem Seminar oder einer Projektgruppe (2 SWS) erfolgreich teilgenommen werden. Die Teilnahme an der 2-stündigen Übung kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einem zweiten Seminar oder einer zweiten Projektgruppe ersetzt werden.

(4) Zusätzlich zu den obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 2 und 3 können fakultative Veranstaltungen gemäß § 10 Abs. 3 besucht werden.

(5) Über den vorgesehenen Verlauf des Hauptstudiums unterrichtet der Studienverlaufsplan (Anhang 3), über die jeweils zugrunde liegenden Gegenstände unterrichtet der Gegenstandskatalog (Anhang 2).

#### § 15

##### Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) In der Übung (§ 13 Abs. 2) im gewählten Hauptrechtsgebiet oder der Übung gem. § 14 Abs. 3 ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Im gewählten Hauptrechtsgebiet ist ein zweiter Leistungsnachweis in einem Seminar oder einer Projektgruppe zu erbringen. Der Leistungsnachweis in der Übung in der gewählten Wahlgebietsgruppe gem. § 14 Abs. 3 kann durch einen Leistungsnachweis in einem zweiten Se-

minar oder einer zweiten Projektgruppe gem. § 14 Abs. 3 ersetzt werden.

(2) Zur Erlangung des Leistungsnachweises in der Übung ist es erforderlich, dass von den angebotenen Arbeiten jeweils eine Klausur und eine Hausarbeit mindestens mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“ gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 bewertet worden ist.

(3) Im Seminar oder in der Projektgruppe ist ein schriftliches Referat oder eine andere schriftliche Ausarbeitung zur Erlangung des Leistungsnachweises vorzulegen. Der Leistungsnachweis wird ausgestellt, wenn unter Berücksichtigung der mündlichen Leistungen mindestens die Note „ausreichend (4 Punkte)“ gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 erteilt worden ist.

### § 16

#### Abschluss des Hauptstudiums

Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Das Verfahren und die Anforderungen sind in der Magisterprüfungsordnung geregelt.

## IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 17

#### In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Mitteilungen: Amtsblatt der Freien Universität Berlin“ in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung für das Studium des Teilstudienganges „Teilgebiete des Rechts“ als Nebenfach mit dem Abschlussziel der Magisterprüfung an der Freien Universität Berlin vom 1. Juli 1992 in der Fassung der Änderung vom 14. Februar 1996 (FU-Mitteilungen 8/1993 und 17/1996) außer Kraft.

### § 18

#### Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium des Teilstudienganges „Teilgebiete des Rechts“ an der Freien Universität Berlin nach deren In-Kraft-Treten aufnehmen.

(2) Für Studierende, die das Studium unter der Geltung der Ordnung für das Studium des Teilstudienganges „Teilgebiete des Rechts“ als Nebenfach mit dem Abschlussziel der Magisterprüfung an der Freien Universität vom 1. Juli 1992 in der Fassung der Änderung vom 14. Februar 1996 (FU-Mitteilungen 8/1993 und 17/1996) aufgenommen haben, gilt § 21 (1) der Vorläufigen Studienordnung Studiengang Rechtswissenschaft vom 22. November 2000/13. Dezember 2000 (FU-Mitteilungen 22/2001): Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht werden letztmals zwei Semester nach Inkrafttreten der Vorläufigen Studienordnung Studiengang Rechtswissenschaft angeboten. Die erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Übung wird als erfolgreiche Teilnahme an den Abschlussklausuren der ersten beiden Grundkurse aus dem jeweiligen Hauptrechtsgebiet gewertet.

## Anhang 1: Studienverlaufsplan Grundstudium

Hauptrechtsgebiete	BGB	StR	ÖR
<b>Semester</b>	<b>12 SWS</b>	<b>12 SWS</b>	<b>12 SWS</b>
<b>1</b>	GK I (4 SWS)	GK I (4 SWS)	GK I (4 SWS)
<b>2</b>		GK II (4 SWS)	GK II (4 SWS)
<b>3</b>	GK II (4 SWS)		GK III (4 SWS)
<b>4</b>	GK III (4 SWS)	GK III (4 SWS)	

## Anhang 2: Gegenstandskatalog

### I. GRUNDSTUDIUM

#### 1. Bürgerliches Recht

- a) Grundkurs I (4 SWS)
  - Grundbegriffe des BGB
  - Rechtsgeschäftslehre
- b) Grundkurs II (4 SWS)
  - Allgemeiner Teil des Schuldrechts
- c) Grundkurs III
  - Besonderer Teil des Schuldrechts

#### 2. Strafrecht

- a) Grundkurs I (4 SWS)
  - Grundlagen des Strafrechts
  - Lehren von Norm und Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Irrtum und Schuld anhand der Tötungs- und Körperverletzungsdelikte
- b) Grundkurs II (4 SWS)
  - Täterschaft und Teilnahme, Versuch, Unterlassen, Fahrlässigkeit, Konkurrenzen
  - Eigentumsdelikte
- c) Grundkurs III (4 SWS)
  - Vermögensdelikte i.e.S., Begünstigung, Hehlerei
  - Urkundsdelikte
  - Übrige Tatbestände des Besonderen Teils des Strafrechts

#### 3. Öffentliches Recht

- a) Grundkurs I (4 SWS)
  - Hierarchie der Rechtsnormen
  - Staatsstrukturbestimmungen
  - Staatsorgane
- b) Grundkurs II (4 SWS)
  - Grund- und Menschenrechte
- c) Grundkurs III (4 SWS)
  - Verwaltungshandeln
  - Quellen des Verwaltungsrechts
  - Verwaltungsorganisationen
  - Öffentliches Sachenrecht
  - Grundzüge des Verwaltungsverfahrenrechts, des Verwaltungsprozessrechts und der Verwaltungsvollstreckung

## II. HAUPTSTUDIUM

### 1. Bürgerliches Recht

- Sachenrecht (3 SWS)
- Zivilprozessrecht (2 SWS)
- Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts einschließlich des Wertpapierrechts (2 SWS)
- Übung im Bürgerlichen Recht (2 SWS)
- Seminar oder Projektgruppe (2 SWS)

### 2. Strafrecht

- Übung im Strafrecht (2 SWS)
- Strafprozessrecht (4 SWS)
- Vertiefungskurs im Strafrecht (2 SWS)
- Seminar oder Projektgruppe (2 SWS)

### 3. Öffentliches Recht

- Verwaltungsprozessrecht (4 SWS)
- Verwaltungs- und Verfassungsrecht anhand ausgewählter Materien des Besonderen Verwaltungsrechts (4 SWS)
- Übung im Öffentlichen Recht (2 SWS)
- Seminar oder Projektgruppe (2 SWS)

### 4. Wahlgebietsgruppen (10-12 SWS) (§ 5 Abs. 2)

### Anhang 3: Studienverlaufsplan Hauptstudium

Hauptrechtsgebiete	<b>BGB</b>	<b>StR</b>	<b>ÖR</b>
<b>Semester</b>	<b>11 SWS</b>	<b>10 SWS</b>	<b>10 SWS</b>
<b>5</b>	SachenR (3 SWS)	Übung (2 SWS)	Verw ProzR (2 SWS)
<b>6</b>	ZPO (2 SWS) HandelsR, Gesell- schaftsR, Wert- papierR (2 SWS)	StPO (4 SWS)	VerwR, VerfR anh. des VerwR BT (4 SWS)
<b>7</b>	Übung (2 SWS)	Vertie- fungskurs (2 SWS)	Übung (2 SWS)
<b>8</b>	S/PG (2 SWS)	S/PG (2 SWS)	S/PG (2 SWS)